

Schiedsrichterordnung

Artikel 1: Geltungsbereich

1. Die Schiedsrichterordnung regelt die Aufgaben des SRA und des SRAV, sowie die Organisation im Schiedsrichterwesen in den Bundesligen und der LV. Darüber hinaus ist sie eine Dienstordnung zwischen den Verbänden und deren Schiedsrichtern.
2. Diese Schiedsrichterordnung gilt für den Gesamtbereich des DBV.
3. Die Landesverbände können zu dieser Schiedsrichterordnung Zusatzbestimmung erlassen, die aber nicht dem Wesen dieser Schiedsrichterordnung widersprechen dürfen. In Zweifelsfällen entscheidet darüber der SRA.
4. Diese Schiedsrichterordnung gilt ohne Einschränkung für alle Schiedsrichter der Bundesligen im DBV. Schiedsrichter ohne Bundesligalizenz fallen grundsätzlich unter die Zuständigkeit der Landesverbände. Über Ausnahmen beschließt der SRA.
5. Diese Schiedsrichterordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Schiedsrichterausschuß des Deutschen Baseball und Softball Verbandes e.V. am 12.02.1995 und mit Verabschiedung durch die Bundesversammlung des DBV in Kraft.

Artikel 2: Organe

1. Höchstes beschlußfassendes Organ im DBV für den Bereich des Schiedsrichterwesens ist der Schiedsrichterausschuß.
 - a) Der Schiedsrichterausschuß setzt sich gem. §37 der Satzung des DBV zusammen.
 - b) Der Schiedsrichterausschuß wählt einen Vorsitzenden und einen Vertreter des Vorsitzenden auf zwei Jahre.
 - c) Der Schiedsrichterausschuß wählt zwei Personen aus seiner Mitte, die zusammen mit dem Vorsitzenden Eilentscheidungen im Sinne des §37 (2) g Satzung des DBV beschließen können, wenn eine Einberufung des Schiedsrichterausschusses zeitlich nicht möglich ist.
 - d) Für den Spielbetrieb der Bundesligen werden durch den Schiedsrichterausschuß des DBV eine genügende Anzahl Regional Chiefs gewählt. Die Amtszeit eines Regional Chiefs dauert vier Jahre, sofern nicht der Schiedsrichterausschuß des DBV zusammentritt und eine Änderung herbeiführt. Näheres regelt der Artikel 6.
 - e) Der Schiedsrichterausschuß kann Aufgabenbereiche dieser Schiedsrichterordnung einer anderen Organisation übertragen, die sich an die Maßgaben dieser Schiedsrichterordnung halten muß.
2. Die Landesverbände geben sich in ihrem Zuständigkeitsbereich eine eigene Organisationsstruktur, die das Schiedsrichterwesen verwaltet. Wenn in dieser Schiedsrichterordnung Kompetenzen in die Hände der Landesverbände gelegt werden, dann ist damit zunächst der Schiedsrichterausschuß des Landesverbandes gemeint. Ist dieser nicht berufen oder nicht durch die Satzung des jeweiligen Landesverbandes garantiert, fällt die Kompetenz in die Hände des Schiedsrichterobmanns oder einer ihm gleichgestellten Person oder Personengruppe des Landesverbandes.

Artikel 3: Voraussetzungen für Schiedsrichter

1. Schiedsrichter im Sinne dieser Bestimmung ist, wer über eine gültige Schiedsrichterlizenz verfügt.

Hier müssen die Landesverbände unter Umständen abweichen. Nicht in allen Bundesländern sind Schiedsrichter in Erfüllung ihrer Aufgabe durch den jeweiligen Landessportbund versichert. (z.B. in NRW sind auch vereinslose Schiedsrichter versichert.) Sind vereinslose Schiedsrichter in einem Landesverband nicht mitversichert, wird dem Landesverband hier eine Änderung empfohlen; Art 3 (1) lautet dann:

"Schiedsrichter im Sinne dieser Bestimmung ist, wer über eine gültige Schiedsrichterlizenz verfügt und Mitglied in einem Mitgliedsverein des Landesverbandes ist.

2. Schiedsrichter kann in der Bundesliga (BLS) nur der sein, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Unterhalb der Bundesliga kann nur der Schiedsrichter sein (LVS), der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Landesverbände können für ihren Bereich hiervon abweichende Regelungen erlassen.

Artikel 4: Bundesliga- und Landesverbandsschiedsrichter

1. a) Bundesligaschiedsrichter (BLS) sind Schiedsrichter mit einer Lizenz für die Bundesligen.

- b) Sie gelten in Ausübung ihres Amtes als Offizielle des DBV.
 - c) Sie sind an die Anweisungen der in Art 2 (1) genannten Organe gebunden. Eine Unterscheidung der Kompetenzbereiche dieser Organe ist in dieser SRO niedergelegt.
 - d) Bundesligaschiedsrichter rufen bei Bedarf über den Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses des DBV die Gerichte des DBV an.
2. a) Schiedsrichter der Landesverbände (LVS) sind Schiedsrichter mit einer Lizenz bis einschließlich Verbandsliga und nicht in Besitz einer Bundesligalizenz.
 - b) Sie gelten als Offizielle des Landesverbandes, bei dem sie als Schiedsrichter hauptsächlich tätig sind. Ist ein LVS in keinem LV tätig, hat der LV Weisungsrecht, in dessen Gebietsgrenzen der LVS seinen ersten Wohnsitz führt.
 - c) LVS rufen bei Bedarf die Gerichte ihres LV an.
 3. Jeder Schiedsrichter hat die ihm übertragenen Spiele gerecht, unparteiisch und unter Beachtung der Bundesspielordnung und der offiziellen Spielregeln des DBV zu leiten. Die Schiedsrichter treffen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen.
 4. Schiedsrichter müssen ihre Aufgaben im Einklang mit dieser SRO ausüben.
 5. Schiedsrichter müssen sich bemühen, ihre Leistung ständig zu verbessern. Die Angebote des DBV und der LV sollten so oft wie möglich genutzt werden.
 6. Die Inhaber gültiger Schiedsrichterlizenzen sind zum kostenfreien Eintritt aller Pokal- und Ligaspielen, die unter der Leitung des DBV oder der Landesverbände stehen, berechtigt.

Artikel 5: Ausbildung

1. Eine Person, die eine Schiedsrichterlizenz erwerben möchte, beginnt die Ausbildung in einem beliebigen Landesverband. Näheres regeln die Ausbildungsrichtlinien für B-Lizenz-Schiedsrichter im Anhang 2.
2. Die Durchführung von Schiedsrichterlehrgängen aller Art und der damit verbundenen Abnahme von Prüfungen ist nur Personen gestattet, die über eine geeignete Ausbilderlizenz des DBV verfügen. Näheres regeln die Ausbildungsrichtlinien (Anhang 2).
3. Lizenzen unterhalb der Bundesligen sind Eigentum der LV, die dem Schiedsrichter die Lizenz für ihren Bereich erteilen. Bundesligalizenzen sind Eigentum des DBV. Wird eine Lizenz eines LV durch eine geeignete Qualifikation zu einer Bundesligalizenz, so wird diese Lizenz damit zum Eigentum des DBV.

Artikel 6: Regional Chiefs in den Bundesligen

1. Die Regional Chief werden gemäß Artikel 2 (1) d gewählt.
2. Regional Chief kann nur der sein, wer im Besitz einer Schiedsrichterlizenz für die Bundesligen ist. Regional Chiefs können selber aktive Schiedsrichter sein. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der SRA.
3. Der Schiedsrichterausschuß des DBV definiert die regionale Zuständigkeit eines jeden Regional Chiefs unter räumlichen Gesichtspunkten, indem er jedem Regional Chief zu betreuende Vereine der Bundesligen zuweist.
4. Die Aufgaben eines Regional Chiefs in seinem Bereich während der regulären Saison in den Bundesligen sind im folgenden dargestellt. Die reguläre Saison beginnt mit dem ersten Spiel der Bundesliga in einer Saison und endet mit Beginn der Auf- und Abstiegsspiele der Bundesligen und den Spielen um die Deutsche Meisterschaft. Er ist auch nicht zuständig für das All-Star-Game. Ist der Regional Chief nicht für ein Spiel zuständig, so übernimmt automatisch der Schiedsrichterausschuß-Vorsitzende des DBV diese Aufgaben.
 - a) Einteilung der Schiedsrichter für die Heimspiele seiner zu betreuenden Verein vor Saisonbeginn für die reguläre Saison. Er soll dabei möglichst Rücksicht auf die Wünsche der ihm zu Verfügung stehenden Schiedsrichter nehmen;
 - b) Er stellt Schiedsrichter-Crews auf, die Spielaufträge übernehmen.

- c) Er übernimmt es bei festen Schiedsrichter-Crews, einen Crew Chief (Umpire-In-Chief) zu ernennen. Bei Spelaufträgen, bei denen kein Crew Chief oder mehr als ein Crew Chief anwesend ist, benennt er den Crew Chief für diesen Spelauftrag. Der Crew Chief nimmt seine Aufgaben gemäß der offiziellen Spielregeln des DBV wahr;
 - d) Umbesetzungsstelle während der laufenden Saison insbesondere für kurzfristige Absagen von Spelaufträgen (Art. 11 (3));
 - e) Information der von ihm eingesetzten Schiedsrichter über wichtige Änderungen im Bereich des Schiedsrichter- oder Regelwesens im Laufe der Saison;
 - f) Er schlägt dem Schiedsrichterausschuß-Vorsitzenden des DBV Schiedsrichter vor, die seiner Meinung nach einer Beobachtung unterzogen werden sollen;
 - g) Er kann - mit Zustimmung des Schiedsrichterausschuß-Vorsitzenden des DBV - Schiedsrichter von der Leitung bestimmter Spiele entbinden oder Umbesetzungen vornehmen;
 - h) Er ist regionaler Ansprechpartner für die Schiedsrichter in seiner Region, für den Schiedsrichterausschußvorsitzenden des DBV und für die Vereine, die in dem von ihm zu betreuenden Gebiet angesiedelt sind;
 - i) Er weist den Schiedsrichterausschuß des DBV und dessen Vorsitzenden auf Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung hin;
 - j) Er nimmt Supervisor-Funktionen für die in seinem Zuständigkeitsgebiet eingeteilten Schiedsrichter ein. Das können Verweise an Schiedsrichter sein oder Handlungsanweisungen mit verbindlichem Charakter. Die Kompetenzen setzen im Einzelfall immer die Zustimmung des Schiedsrichterausschuß-Vorsitzenden des DBV voraus. Dieser achtet auf die Konformität aller amtierenden Regional Chiefs;
 - k) Der Regional Chief muß dem Schiedsrichterausschuß-Vorsitzenden auf Anfrage Bericht erstatten.
5. Übernimmt der Regional Chief in der regulären Saison selber Spelaufträge zusammen mit einem oder mehreren Schiedsrichtern, so ist er bei diesen Spielen automatisch der Crew Chief.

Artikel 7: Kleidung

Eine einheitliche und professionell gestaltete Kleidung ist für die Ausübung von Schiedsrichtertätigkeiten von enormer Bedeutung und deshalb hier im folgenden geregelt.

1. Die Bekleidung eines Schiedsrichters umfaßt folgende Teile:
 - a. schwarzes oder dunkelblaues Cap;
 - b. hellblaues, kurzärmeliges Hemd;
 - c. graue Hose;
 - d. schwarze Socken;
 - e. schwarze Schuhe;
 - f. dunkelblauer Pullover;
 - g. dunkelblauer Rollkragenpullover;
 - h. dunkelblauer Plate Coat;
 - i. dunkelblaue Regenjacke;

Die genannten Bekleidungsstücke können je nach Witterung kombiniert werden. Bei mehr als einem Schiedsrichter auf dem Feld ist unbedingt auf ein einheitliches Erscheinungsbild der Schiedsrichter zu achten.
2. Zur Ausrüstung des Plate-Schiedsrichters gehört außerdem:
 - a. schwarze oder blaue Gesichtsmaske mit Kehlkopfschutz und schwarzen oder braunen Polstern;
 - b. Inside-Protector für Schiedsrichter;
 - c. Tiefschutz;
 - d. Leg-Guards für Schiedsrichter;
 - e. Sicherheitsschuhe für Schiedsrichter;

Die Ausrüstungsgegenstände b, c und d sind unter der Kleidung zu tragen.
3. Der Schiedsrichter muß auf seiner Kleidung das offizielle Schiedsrichterabzeichen tragen. Grundsätzlich gilt, daß der Schiedsrichter immer das mit seiner höchstwertigsten Lizenzstufe erhaltene

Abzeichen bei allen Einsätzen tragen muß. Ist der Schiedsrichter über den DBV hinaus auch international tätig, kann der Schiedsrichter auch diese Abzeichen tragen, sofern der DBV Mitglied in dieser internationalen Organisation ist.

4. Das Schiedsrichterabzeichen muß auf der obersten, sichtbaren Kleidung des Schiedsrichter auf der linken Brustseite über dem Herzen angebracht sein. Schiedsrichter ohne Bundeslizenz können auf dem linken Ärmel zusätzlich das offizielle Abzeichen ihres Landesverbandes tragen. Der rechte Ärmel bleibt solange frei, bis ein Schiedsrichter mit der Bundeslizenz eine Lizenznummer erhält. Diese Nummer kann er auf dem rechten Ärmel in farblicher Harmonie mit der restlichen Bekleidung anbringen.
5. Auf dem Cap eines Bundesligaschiedsrichters müssen die Buchstaben "BL" in weißen Lettern angebracht sein. Schiedsrichter ohne Bundeslizenz können dort Buchstaben anbringen, die eine offizielle Abkürzung ihres Landesverbandes darstellen.
6. Weitere, hier nicht genannte Schriftzüge oder Abzeichen, darf der Schiedsrichter nicht auf seiner Kleidung anbringen.
7. Das Anbringen von Werbung auf der Schiedsrichterbekleidung wird durch eine Verordnung des DBV geregelt.

Artikel 8: Schiedsrichterbeobachter

1. Schiedsrichterbeobachter in den Bundesligen ist derjenige, der im Besitz einer Lizenz für die Ausbildung von Bundesligaschiedsrichtern ist und konkret mit einer Schiedsrichterbeobachtung beauftragt ist.
2. Schiedsrichterbeobachter in den LV ist derjenige, der mindestens im Besitz einer Lizenz für die Ausbildung von Verbandsligaschiedsrichtern ist und konkret mit einer Schiedsrichterbeobachtung beauftragt ist.
3. In Ausnahmefällen kann der SRA über den Entzug bzw. über die Vergabe von Lizenzen für Schiedsrichterbeobachter entscheiden. In den Landesverbänden gilt dies analog für den Schiedsrichterausschuß des LV, allerdings nicht über die Verbandsliga hinaus.
4. Der SRA hat zur Beurteilung von Schiedsrichterleistungen Beobachtungsrichtlinien und ein Bewertungsformular entwickelt. Diese sind Teile dieser Schiedsrichterordnung (Anhang 3).
5. Über die Einteilung der Schiedsrichterbeobachter entscheidet in den Bundesligen der SRAV, im Bereich der LV, der jeweilige SO.
6. In Ausnahmefällen kann der SRAV in Absprache mit dem zuständigen LV auch die Beobachtung von LVS veranlassen.
7. Die ernannten Schiedsrichterbeobachter erhalten eine Fahrtkostenerstattung wie ein Schiedsrichter der Bundesliga und eine Aufwandsentschädigung, die im Anhang dieser Schiedsrichterordnung geregelt ist. Die Kosten übernimmt der Verband, der den Beobachter konkret beauftragt hat.
8. Anhand des Beobachtungsformulares fertigt der Schiedsrichterbeobachter ein Gutachten. Bei Disziplinarverfahren gegen Schiedsrichter soll ein solches Gutachten vorliegen. Dieses Gutachten kann von jedem Verbandsgericht als solches zur Entscheidungsfindung genutzt werden.

Artikel 9: Übernahme von Spielaufträgen

1. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, eine ihm mindestens zehn (10) Kalendertage vor dem Spiel übertragene Spielleitung zu übernehmen. Eine Absage ist nur bis sieben (7) Kalendertage vor dem Spiel zulässig. Eine spätere Absage kann gemäß den Bestimmungen von Art. 11 (3 und 4) behandelt werden.
 - a) BLS müssen die Absage an den SRAV, den zuständigen Regional Chief oder eine anderweitig zuständige Einteilungsstelle richten.
 - b) LVS müssen die Absage an den SO ihres LV oder die für sie zuständige Einteilungsstelle richten.
2. Muß ein Spiel wegen Nichtantreten der offiziell eingeteilten Schiedsrichter unter Beachtung der Bundesspielordnung ausfallen, wird jeder zu diesem Spiel eingeteilte Schiedsrichter - sofern er nicht unverschuldetes Nichtantreten nachweisen kann - mit einer Strafe von DM 100,- (einhundert) belegt.

Auf Antrag eines betroffenen Schiedsrichters entscheidet die zuständige Rechtsinstanz, ob schuldhaftes oder unverschuldetes Nichtantreten vorlag.

- a) Bei Nichtantreten der offiziell eingeteilten Schiedsrichter muß das Spiel dennoch stattfinden, sofern sich die beiden Mannschaften auf einen anwesenden, lizenzierten Schiedsrichter (mindestens Verbandsligalizenz bei Bundesligabegegnungen, mindestens Bezirksligalizenz bei Spielen unter der Leitung von Landesverbänden) einigen können.
 - b) Das Strafgeld geht den an dem ausgefallenem Spiel beteiligten Vereinen je zur Hälfte zu.
3. Tritt ein offiziell eingeteilter Schiedsrichter einen Spielauftrag mit Verspätung an, hat er nur Anrecht auf die Erstattung seiner Fahrtkosten. Er hat dennoch Anrecht auf sein Schiedsrichterhonorar, sofern er Fremdverschulden seiner Verspätung nachweisen kann. Im Zweifel entscheidet darüber die zuständige Rechtsinstanz.

Artikel 10: Pflichten der Schiedsrichter

1. Pflichten des Schiedsrichter bei Spielaufträgen:
 - a. Es gelten die offiziellen Spielregeln;
 - b. Es gelten die Vorschriften der Bundesspielordnung;
 - c. Wird eine Überprüfung der Spielerpässe und -listen von einem Verein oder den Schiedsrichtern selber gewünscht, führen die Schiedsrichter diese Überprüfung durch:
 - ca. Sie prüfen die Übereinstimmung der Angaben auf dem offiziellen Line-Up der Mannschaften mit den Angaben auf den Spielerpässen und Spielerlisten. Auf eigene Veranlassung können die Schiedsrichter die Spieler zur Kontrolle zu sich rufen.
 - cb. Die Schiedsrichter können bei der Überprüfung der Pässe auch Beanstandungen äußern. Gründe für Beanstandungen können sein: Radierungen, mögliche Fälschungen, veraltete Lichtbilder, verschmutzte oder verklebte Papiere, Ausweise, die nicht mehr lesbar oder beschädigt sind oder nicht den Bestimmungen des DBV entsprechen. Diese Beanstandungen sind auf dem Score Sheet zu vermerken. Durch das Score Sheet erfolgt eine Meldung an die spielleitende Stelle im jeweiligen Verband. Spielausweise, die eine oder mehrere Beanstandungen enthalten, werden vom Schiedsrichter mit einem diagonal über den Paß verlaufenden Strich kenntlich gemacht und mit dem Vermerk "Ab heute nur noch 60 Tage gültig" unter Angabe des aktuellen Datums, Name und Unterschrift des Schiedsrichters versehen. Beim Verdacht auf Fälschungen kann der Schiedsrichter den Spielerpaß einbehalten.
2. Im Falle von Platzverweisen, vermerkt der Schiedsrichter diese Tatsache im Score Sheet. Der Spielerpaß des betroffenen Spielers wird vom Schiedsrichter eingezogen. Zu jedem Platzverweis muß der Schiedsrichter einen Bericht anfertigen, der die Gründe für den Platzverweis enthält. Schiedsrichter können immer dann Berichte für die spielleitende Stelle verfassen, wenn in ihren Augen erwähnenswerte Vorkommnisse vorlagen. Dies kann zum Beispiel eine Nichterfüllung der Lizenzkriterien des DBV sein.
3. Fertigt der Schiedsrichter im Fall eines Platzverweises oder aus einem anderen Grund einen Bericht an, so muß er diesen Bericht innerhalb von drei (3) Kalendertagen der spielleitenden Stelle zuleiten. In den Bundesligen ist dies die Geschäftsstelle des DBV. Dem Bericht sind einbehaltene Spielerpässe beizufügen.
4. Behält der Schiedsrichter Spielerpässe aus Gründen des Art. 10 (1) cc ein, so muß er diese ebenfalls innerhalb von drei (3) Kalendertagen der spielleitenden Stelle zuleiten. Es gilt hier Art. 10 (3) analog.

Artikel 11: Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung

Verstöße von BLS gegen diese Schiedsrichterordnung werden vom SRAV gemäß dieser Schiedsrichterordnung geahndet. Verstöße von LVS gegen die Schiedsrichterordnung oder die Zusatzbestimmungen des für sie zuständigen Landesverbandes werden vom SO oder dem Schiedsrichterausschuß des LV gemäß der Schiedsrichterordnung oder den entsprechenden Zusatzbestimmung geahndet.

Die betroffenen Schiedsrichter können eine zuständige Rechtsinstanz anrufen.

1. Eine vorsätzlich Falschabrechnung von Fahrtkosten und/oder Schiedsrichterhonoraren wird mit einer Geldbuße in Höhe von DM 50,- belegt. Im Wiederholungsfalle kann dem Schiedsrichter die Lizenz entzogen werden.
2. Eine Spielabsage im Zeitraum von sechs (6) bis zwei (2) Kalendertage vor dem Spielauftrag wird mit einer Geldbuße von DM 30,- belegt.
3. Spielabsagen einen (1) Kalendertag oder weniger vor dem Spielauftrag wird als Nichterfüllung eines Spielauftrages gewertet (vergl. Art. 11 (5)). Im Wiederholungsfalle kann dem Schiedsrichter die Lizenz entzogen werden.
4. Tritt ein Schiedsrichter einen Spielauftrag verspätet an, so wird eine Geldbuße in Höhe von DM 30,- erhoben.
5. Tritt ein Schiedsrichter zu einem Spielauftrag ohne Benachrichtigung nicht an, so wird eine Geldbuße in Höhe von DM 100,- erhoben. Im Wiederholungsfalle kann dem Schiedsrichter die Lizenz entzogen werden (vergl. Art. 9 (2) c und 12 (2)).
6. Sendet der Schiedsrichter einbehaltene Spielerpässe oder bei Platzverweisen angefertigte Berichte nicht innerhalb der in Art. 10 (3 und 4) genannten Frist ein, wird dies mit einer Geldbuße in Höhe von DM 50,- geahndet.
7. Weicht die Kleidung des Schiedsrichters von den Maßgaben des Art. 5 ab, wird eine Geldbuße in Höhe von DM 50,- fällig.
8. Der Genuß von alkoholischen Getränken und das Rauchen ist dem Schiedsrichter ab der dreißigsten Minute vor offiziellem Beginn eines Spielauftrages untersagt. Verstößt er dagegen, wird ein Geldbuße in Höhe von DM 20,- fällig.
9. Kann der Schiedsrichter in den Fällen des Art. 11 (2 bis 7) höhere Gewalt nachweisen, wird von der Strafe abgesehen. Gleiches gilt für Todesfälle in der Verwandtschaft, akute Verletzungen und Krankheiten. Vom Schiedsrichter kann ein Nachweis über die Umstände verlangt werden. In Zweifelsfällen entscheidet eine Rechtsinstanz über die Gültigkeit des Grundes.
10. Sofern in dieser Schiedsrichterordnung nicht anderes geregelt, fließen alle Gelder dem zuständigen Verband zu. Die Gelder sollten nach Möglichkeit zur Fortbildung von Schiedsrichtern verwendet werden.
11. Vierzehn (14) Tage nach Erhalt des Bußgeldbescheides muß der Schiedsrichter an den zuständigen Verband überweisen oder eine Rechtsinstanz anrufen. Kommt ein BLS der Bußgeldzahlung nicht nach und ruft auch nicht die zuständige Rechtsinstanz an, so wird ihm die Schiedsrichterlizenz entzogen.
12. Für LVS kann der für sie zuständige Landesverband eine Vereinshaftung beschließen, sofern der Landesverband seine Mitgliedsvereine mit der Bereitstellung von Schiedsrichtern für den Spielbetrieb beauftragt hat. Bei Bußgeldbescheiden haftet also der Verein für die fristgerechte Zahlung. Der Verein muß den betroffenen Schiedsrichter über die möglichen Konsequenzen und den Bußgeldbescheid informieren. Für vereinslose Schiedsrichter gelten hier die gleichen Maßgaben wie für Schiedsrichter mit Bundesligalizenz (Punkt 11).

Artikel 12: Aberkennung der Lizenz

Schiedsrichter können aus den folgenden Gründen ihre Lizenz verlieren:

1. Ein Schiedsrichter leitet in einer Saison weniger als zehn Ligaspiele. Über den Entzug entscheidet bei BLS der SRAV, sonst der SO oder das zuständige Gremium des betreffenden Landesverbandes. Kann der Schiedsrichter höhere Gewalt nachweisen, muß vom Entzug abgesehen werden.
2. Ein Schiedsrichter tritt zweimal unentschuldigt im Sinne von Art. 11 (5) nicht zu Spielaufträgen an. Liegen keine in Art. 11 (9) genannten Gründe vor und hat der Schiedsrichter nicht die zuständige Rechtsinstanz angerufen, wird ihm die Lizenz entzogen. Bei BLS entzieht der SRAV die Lizenz, bei allen anderen der SO oder das zuständige Gremium des betreffenden Landesverbandes.
3. Ein Schiedsrichter verstößt zum wiederholten Mal gegen diese Schiedsrichterordnung. Ist der Schiedsrichter nicht Bundesligaschiedsrichter, gilt dies auch, wenn er wiederholt gegen die

Zusatzbestimmungen des für ihn zuständigen Landesverbandes verstößt. Diese Verstöße müssen dazu geeignet sein, den Sportarten Baseball und Softball zu schaden, die Grundsätze der Neutralität zu brechen oder einen geordneten Spielbetrieb durch mangelnde Leistung zu behindern. Ob einer dieser Gründe vorliegt, entscheidet bei Bundesligaschiedsrichtern der Schiedsrichterausschuß des DBV, bei allen anderen Schiedsrichtern das zuständige Schiedsrichtergremium (idealerweise der Schiedsrichterausschuß des LV) des betreffenden Landesverbandes. Dies ein Mehrheitsbeschluß sein. Die zuständigen Gremien sollten sich den Gutachten von Schiedsrichterbeobachtern bedienen.

4. Wird einem Schiedsrichter die Lizenz rechtskräftig aberkannt, so ist die Schiedsrichterlizenz einzuziehen. Eine eventuelle Vereinshaftung wird analog zu den Bestimmungen des Art. 11 (13) getroffen.

Artikel 13: Bescheide und Rechtsinstanz

1. Die Instanz, die eine Geldbuße verhängt oder eine Lizenz entzogen hat, muß dies dem Schiedsrichter in einem schriftlichen Bescheid mitteilen. Darin ist eine Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.
2. Gegen einen solchen Bescheid kann bei der zuständigen Rechtsinstanz gebührenfrei Einspruch erhoben werden.
3. Es gelten die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung des DBV.

Artikel 14: Vergütungen

1. Schiedsrichter erhalten für die Leitung von Spielen ein Schiedsrichterhonorar.
2. Schiedsrichterbeobachter erhalten für ihre Gutachtertätigkeit ein Honorar.
3. Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter erhalten eine Vergütung aller gefahrener Kilometer zum Ort des Spielauftrages und zurück, sofern sie einen PKW benutzen. Wird kein PKW benutzt, so haben die Schiedsrichter Anspruch auf Erstattung des Betrages, der beim Kauf von Fahrkarten der Deutschen Bundesbahn AG entsteht. Erstattet werden Fahrkarten der zweiten Klasse für Hin- und Rückfahrt inklusive der erforderlichen Zuschläge.
4. Dauern An- und Abreise und die Tätigkeit der Leitung eines oder mehrerer Spiele am gleichen Ort bei Schiedsrichtern, oder dauern An- und Abreise und die Tätigkeit der Gutachtenerstellung eines Schiedsrichterbeobachters länger als vierzehn (14) Stunden, so hat der Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterbeobachter Anspruch auf ein zusätzliches Verpflegungsgeld in Höhe von DM 10,00 pro Tag.
5. Die Honorarsätze aus Art. 14 (1 und 2) sowie die Kilometervergütung aus Art. 14 (3) sind im Anhang "Spesenordnung" dieser Schiedsrichterordnung bestimmt.